

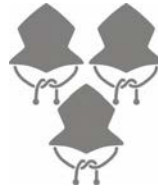
Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 37

Mittwoch, 07. Oktober 2020

Einzelpreis 1,75 €

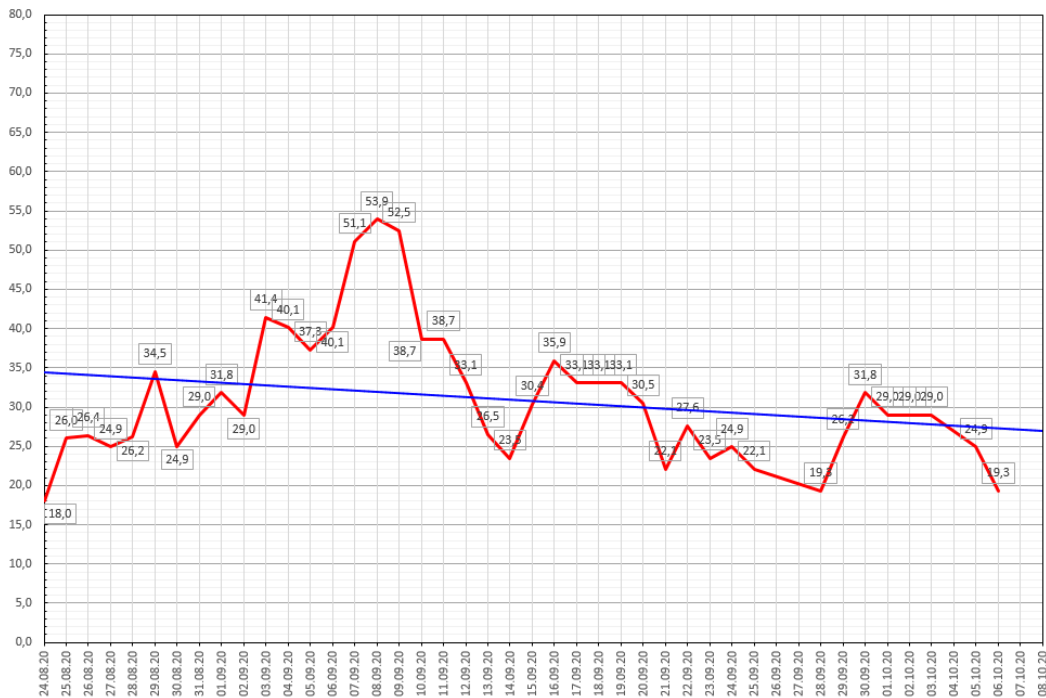
INHALTSVERZEICHNIS: Dritte Fortschreibung des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut zur systematischen Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Neuinfektionen, der Reproduktionszahl, der Krankenhausauslastung und des Infektionsgeschehens im Landkreis Landshut („Corona-Ampel“);



Dritte Fortschreibung
des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut
zur systematischen Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung
der Neuinfektionen, der Reproduktionszahl, der Krankenhausauslastung und des Infektionsgeschehens
im Landkreis Landshut
(„Corona-Ampel“)

Vorbemerkung:

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut hat sich in den letzten Tagen wieder wesentlich günstiger entwickelt. Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts heute bei 24,9 Einwohnern und damit deutlich unter dem nach den ministeriellen Vorgaben zu beachtenden Warnwert. Bei der Auswertung der vorliegenden Daten ergibt sich ein deutlich rückläufiger Trend.



In der jetzigen Situation ist es möglich, von einer weiteren Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 4. September 2020 (Abl. S. 261), in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 10. September 2020 (Abl. S. 275) und vom 18. September 2020 (Abl. S. 280), mit denen bis einschließlich 26. September 2020 die Verpflichtung zu einer zweiten Testung von Reiserückkehrern bei bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses bestehender Einhaltung häuslicher Quarantäne sowie Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und in der Gastronomie angeordnet worden sind, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abzusehen.

Dennoch ist bundes- und landesweit ein besonders dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten, dass jederzeit – auch in der Stadt Landshut – wieder weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen erforderlich machen kann. Um auf eine solche Entwicklung rechtzeitig und wirksam reagieren zu können, soll auf örtlicher Ebene ein Verfahren eingeführt werden, das mehrere entscheidungserhebliche Gesichtspunkte berücksichtigt, deshalb eine noch bessere Risikobewertung ermöglicht und für alle an objektiven Informationen interessierten Bürger besonders transparent ist.

Dies vorausgeschickt wird im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern und dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut Folgendes bestimmt:

1. Einführung einer „Corona-Ampel“ zur systematischen Infektionsbekämpfung

In Bayern erfolgt die Risikobewertung derzeit ausschließlich anhand der Zahl der Neuinfektionen, die in der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner zum Ausdruck kommt und vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. vom Robert-Koch-Institut (RKI) täglich (bedauerlicherweise mit erheblicher zeitlicher Abweichung) bekannt gemacht werden.

Der nach ministeriellen Vorgaben zu beachtende Warnwert liegt bei 35 Einwohner pro 100.000 Einwohner, der Alarmwert bei 50 Einwohner pro 100.000 Einwohner. In § 23 Abs. 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 6. BayIfSMV (BayMBl.2020 Nr. 535 vom 22. September 2020) ist mit Geltung seit 23. September 2020 geregelt, dass in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt – wie der Stadt Landshut – bei einer Überschreitung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahl der Neuinfektionen von mehr als 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, hier also auch die Stadt Landshut (Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) insbesondere folgende Anordnungen treffen soll:

1. Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen; auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen,
2. Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen,
3. Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel,
4. Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,
5. Verbot des Konsums von Alkohol außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,
6. Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr,
7. Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.

Gegenüber dem alleinigen Abstellen auf die 7-Tage-Inzidenz pro „statistisch“ 100.000 Einwohner in 7 Tagen kann die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte auf örtlicher Ebene zu einer noch besseren Einschätzung des tatsächlich bestehenden (Infektions-)Risikos führen. In anderen Ländern werden deshalb weitere Gesichtspunkte berücksichtigt und einer wertenden Gesamtbetrachtung unterzogen.

Im Interesse der Einfachheit und Klarheit der Darstellung der Ergebnisse bedient sich die Stadt Landshut fortan einer „Corona-Ampel“, mit deren Hilfe sich mehrere Risikostufen visualisieren lassen.




a) Leitparameter

Zur Risikobewertung sollen infektionsepidemiologisch besonders aussagekräftige und schnell verfügbare Parameter herangezogen werden. Da bestimmte bedeutsame Daten (z. B. Reproduktionszahl) auf örtlicher Ebene nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, muss teilweise auf andere Parameter zurückgegriffen werden.

aa) Neuinfektionen

Wesentlich für die Risikobewertung ist die Zahl der Neuinfektionen. Um die Vergleichbarkeit auf regionaler und nationaler Ebene herzustellen, wird diese anhand der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (EW) angegeben. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut täglich veröffentlichten Zahlen (im Internet: <https://experience.arcgis.com>).

Dem jeweiligen Wert entspricht eine bestimmte Ampelfarbe und diese wiederum einem bestimmten Zahlenwert zwischen 1 und 3.

	≥ 50 Einwohner/100.000 EW
	≥35 bis ≥ 49 Einwohner/100.000 EW
	≤ 34 Einwohner/100.000 EW

bb) Alter der positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Wissenschaft steigt das Risiko eines schweren Verlaufs einer Covid-19-Erkrankung mit dem Lebensalter des Infizierten, wobei das Risiko ab 50 Jahren moderat und ab 60 Jahren signifikant zunimmt. Für Prognosen vor allem hinsichtlich der in der Mittelfrist benötigten Krankenhauskapazitäten dürfte daher auch die Berücksichtigung des Alters der positiv Getesteten ein wesentliches Kriterium sein: Ein Anstieg der Infektionszahlen bei Personen über 50 Jahren lässt auf einen zeitlich versetzt folgenden höheren Bedarf an stationären Behandlungsmöglichkeiten schließen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut wird ersucht, die benötigten Daten laufend rechtzeitig zu übermitteln.

Die Bewertung erfolgt aufgrund örtlicher Annahmen folgendermaßen:

3	≥ 26 Neuinfizierte über 60 Jahre in 7 Tagen
2	≥ 16 bis ≤ 25 Neuinfizierte über 60 Jahre in 7 Tagen
1	≤ 15 Neuinfizierte über 60 Jahre in 7 Tagen

cc) Krankenhausauslastung

Mit der Zunahme von Infektionen kann es zu einer stärkeren Hospitalisierung der Erkrankten kommen. Ein wichtiger Parameter ist die Auslastung der Betten auf den Intensivtherapie-Stationen (ITS-Betten). Maßgeblich sind die aktuell in den drei Krankenhäusern verfügbaren Betten (Klinikum Landshut, KKH Achdorf und Kinderkrankenhaus St. Marien).

Die jeweiligen Krankenhäuser werden ersucht, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

3	≥ 25 % ITS-Betten
2	≥ 15 % bis ≤ 24 % ITS-Betten
1	< 15 % ITS-Betten

b) Ampelschaltung bei der Gesamtbewertung

Die Bewertung des Gesamtrisikos der Infektionsausbreitung soll anhand der vorstehend genannten Leitparameter anhand der Addition der jeweiligen Bewertungsergebnisse (siehe Zahlenangabe in der Ampelfarbe) wie folgt vorgenommen werden:

7	ab 2 x gelb und 1 x rot oder 2 x rot und 1 x grün
5	ab 2 x gelb und 1 x grün oder 1 x rot und 2 x gelb
4	bis 2 x grün und 1 x gelb

aa) Ampelschaltung grün

Bei Ampelschaltung grün ist die infektionsepidemiologische Lage mit einem **einfachen Risiko** zu beschreiben. Es besteht eine vergleichsweise geringe kumulative 7-Tage-Inzidenz relativ zur statistisch betrachteten Bevölkerungsgröße von 100.000 Einwohnern. Die Ursachen der Infektionen sind meist geklärt und bestimmten „Clustern“ zuordenbar. Die Infizierten befinden sich unter häuslicher Quarantäne. Es findet eine ausreichende Testaktivität statt. Der Anteil der positiv Getesteten ist vergleichsweise gering. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems ist gewährleistet.

bb) Ampelschaltung gelb

Die infektionsepidemiologische Lage bei der Ampelschaltung gelb entspricht bereits einem **erhöhten Risiko**. Die kumulative 7-Tage-Inzidenz relativ zur statistisch betrachteten Bevölkerungsgröße mit statistisch 100.000 Einwohnern ist erhöht. Weiter ist eine moderate Reduktion der Fälle mit geklärt Ursache in klar identifizierbaren „Clustern“ zu verzeichnen. Während die Testaktivität moderat sinkt, nimmt die Zahl positiver Tests vergleichsweise zu. Die Infizierten befinden sich noch größtenteils in häuslicher Quarantäne. Die Hospitalisierung, einschließlich der Auslastung der ITS-Betten, nimmt deutlich erkennbar zu. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems ist aber noch immer gewährleistet.

cc) Ampelschaltung rot

Schließlich ist bei der Ampelschaltung rot die infektionsepidemiologische Lage durch ein **(sehr) hohes Risiko** der Krankheitsausbreitung gekennzeichnet. Es besteht eine vergleichsweise hohe kumulative 7-Tage-Inzidenz relativ zur statistisch betrachteten Bevölkerungsgröße von 100.000 Einwohnern. Der Anteil der Infizierten mit gekläarter Ursache in noch identifizierbaren Clustern sinkt deutlich. Die Einhaltung der häuslichen Quarantäne kann mit den verfügbaren Ressourcen nur noch schwer kontrolliert werden. Die Testkapazitäten befinden sich am Limit. Der Anteil der positiv getesteten Personen steigt rapide. Die Hospitalisierung nimmt stark zu, einschließlich der Inanspruchnahme von ITS-Betten.

c) Aktualität und Transparenz der Ampelschaltung

Die Ampelschaltung wird täglich (möglichst bis 12:00 Uhr) aktualisiert und auf der Homepage der Stadt Landshut (www.landshut.de [Startseite]) veröffentlicht.

d) Infektionsschutzrechtliche Folgen der Ampelschaltung

aa) Ampelschaltung grün

Es sind die allgemeinen Regelungen in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es finden regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der hier nach bestehenden Verpflichtungen statt. Besonders wird an die Selbstverantwortung und die Bereitschaft zur Rücksichtnahme appelliert.

bb) Ampelschaltung gelb

Wegen des bereits erhöhten Risikos der Infektionsausbreitung können weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, um einer weiteren Verschlechterung der Situation möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Die Stadt Landshut musste hiervon in den vorausgegangenen Fassungen dieses Konzepts Gebrauch machen. Künftig soll dabei eine noch engere Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Landshut stattfinden.

cc) Ampelschaltung rot

Bei einem bereits hohen Risiko sind in der Regel weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung der Infektionsausbreitung zu ergreifen, die unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips weitgehende Kontaktbeschränkungen (*Lockdown*) und ein Herunterfahren des gesellschaftlichen Lebens (*Shutdown*) zur Folge haben können. Solche Schritte stellen die letzten aller Möglichkeiten dar und sollten – auch und gerade auf örtlicher Ebene - im allseitigen Interesse vermieden werden. Es bedarf hierzu einer frühzeitig beginnenden gesamtgesellschaftlichen Anstrengung.

e) Rechtsbindung bei der Entscheidung über weitergehende Maßnahmen

Wird eine Ampelschaltung auf gelb oder rot durch eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von ≥ 35 Einwohnern erforderlich, ist dies bei der im pflichtgemäßen Ermessen stehenden Entscheidung über weitergehende Maßnahmen (vgl. § 23 Abs. 1 6. BayIfSMV) entsprechend den ministeriellen Vorgaben besonders zu berücksichtigen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von ≥ 50 Einwohnern sollen Anordnungen gemäß § 23 Abs. 2 6. BayIfSMV getroffen werden. Dabei werden die aus der jeweiligen Ampelschaltung resultierenden weiteren Erkenntnisse berücksichtigt.

f) Beabsichtigte Anpassung und Fortschreibung des Konzepts

Die Stadt Landshut beabsichtigt, das Konzept bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuschreiben. Vielversprechend erscheint dabei beispielsweise das Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgruppe Neuroinformatik an der Universität Osnabrück und des Jülich Supercomputing Centre (auf der Basis von Daten des Robert-Koch-Instituts) zur Beschreibung der zeitlichen Entwicklung der Neuinfektionen in einem Zeitraum von mehreren Wochen (<https://covid19-bayesian.fz-juelich.de/>). Die Stadt Landshut wird alle geeigneten Möglichkeiten zum Wohl ihrer Bürger nutzen, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

STADT LANDSHUT
Landshut, 07.10.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister